



# Ausfüllhinweise

## zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung für einen besonderen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“

Stand: 25.03.2021, Version 2.0

Der Antrag auf eine besondere Förderung muss grundsätzlich vor Beginn des BFD der Freiwilligen/des Freiwilligen gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Dienstmonate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Im BFD wird die Zuwendung vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt. Grundlegende Informationen zur besonderen Förderung im BFD sind dem Merkblatt zur besonderen Förderung nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 zu entnehmen.

### 1 Bundesfreiwillige/Bundesfreiwilliger

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Freiwilligenkennung (wenn diese schon vergeben wurde) oder ersatzweise das Geburtsdatum der/des Freiwilligen
- Beginn und Ende der geplanten Dienstzeit

Es können keine Anträge auf besondere Förderung für Freiwillige gestellt werden, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 (BFD-Zentralstelle - Engagement Global) abgeschlossen werden beziehungsweise wurden, da hier bereits Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

### 2 Geplanter Maßnahmezeitraum

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Beginn und Ende des geplanten Maßnahmezeitraums

Wenn der Antrag vor dem geplanten Dienstbeginn gestellt wird, ist in der Regel der Maßnahmezeitraum identisch mit dem geplanten Dienstzeitraum. Der geplante Maßnahmezeitraum kann frühestens an dem Tag beginnen, an dem der Antrag dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorliegt. Ohne die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt die Förderung frühestens mit dem Datum der Bewilligung. Für die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss – zusätzlich zum Antrag auf besondere Förderung im BFD (Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung für einen besonderen Förderbedarf) – ein gesonderter formloser Antrag gestellt werden.

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

### **3 Antragstellerin/Antragsteller (juristische Person)**

#### **3.1 Rechtsverbindliche Antragstellerin/Rechtsverbindlicher Antragsteller**

Antragstellerin/Antragsteller kann jede juristische Person sein, die Einsatzstelle (EST), Abrechnungsstelle (AST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder Rechtsträger (RTR) ist und als solche/solcher im BFD anerkannt ist.

#### **3.2 Bankverbindung**

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Vollständige Bankverbindung (Konto der Antragstellerin/des Antragstellers)

#### **3.3 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Bitte geben Sie hier die Person an, die als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Antrag auf besondere Förderung zuständig ist und bei Rückfragen zum Antrag kontaktiert werden kann. Die Person muss Mitarbeiterin/Mitarbeiter bei der Antragstellerin/dem Antragsteller sein.

### **4 Begründung des Antrags**

#### **4.1 Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen (zwei Kriterien)**

Sind im jeweiligen Einzelfall mindestens zwei individuelle Benachteiligungen belegbar, die den Kriterien entsprechen, die mit Rundschreiben des BMFSFJ vom 15.01.2021 „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“ veröffentlicht wurden, kann ein Antrag auf besondere Förderung gestellt werden.

Individuelle Benachteiligungen sind angemessen durch die Freiwilligen zu belegen. Entsprechende Nachweise sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in Kopie aufzubewahren. Hierzu zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnis der Förderschule, Abgangszeugnis der Schule
- Medizinische/psychologische Atteste
- Bescheide über Leistungen nach SGB VIII
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde
- Strafurteil, Strafanzeige
- Sorge(rechts)erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII
- Bescheinigung/Zertifikat über die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs oder einem Sprachtest

#### **4.2 „Incomer“**

„Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines incomingspezifischen Konzeptes betreut werden. Für diese wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. BMFSFJ, „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021).

#### **4.3 Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 (GER)**

Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. BMFSFJ, „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021).

### **5 Maßnahmenpakete**

Bitte wählen Sie ein zu Ihrer Förderung passendes Maßnahmenpaket aus. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind im angegebenen Maßnahmezeitraum durchzuführen. Sie bestehen grundsätzlich aus einer pädagogischen Begleitung in einem definierten zeitlichen Umfang sowie einer zusätzlichen Maßnahme. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Maßnahmenpaket einen Sprachkurs auszuwählen. Kosten, die im Rahmen des Pakets anfallen, sind im Finanzierungsplan festzuhalten. Dazu zählen unter anderem Personalkosten sowie Honorarkosten, sofern sie im Rahmen der pädagogischen Begleitung anfallen. Eine Aufstellung, welche Tätigkeiten konkret innerhalb der pädagogischen Begleitung als förderfähige Personalkosten anzusehen und über die besondere Förderung abrechenbar sind, finden Sie in den Erläuterungen zum Finanzierungsplan (vgl. Punkt 6).

### **6 Finanzierungsplan**

Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser ist unter Punkt 6 im Antrag integriert. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben im Finanzierungsplan müssen dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechen.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten.

In Bezug auf Nr. 2.1.4. der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 19.01.2021 sind im Rahmen der besonderen Förderung entstandene Personalkosten (inklusive Honorarkosten) unter anderem für folgende Tätigkeiten förderfähig:

- Durchführung von Einzel- und Reflexionsgesprächen
- Seminare zur Inklusion und entsprechende Unterstützung bei der Teilnahme
- Zusätzliche Einsatzstellenbesuche
- Interkulturelle Kompetenzvermittlung
- Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration in den Dienstalltag
- Anleitung oder Sensibilisierungstraining für Ehrenamtliche oder Multiplikatoren/Multiplikatorinnen

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Ausbildungs- und Jobvermittlungen (Bewerbungstrainings, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren)
- Administrativer Aufwand (Behördengänge, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, Flughafentransfers, Beschaffung von Attesten und Bescheinigungen, Versicherungen, Übersetzungen in andere Sprachen)
- Aufwendungen für die Unterstützung bei der Lebensraum- und Freizeitgestaltung
- Erwerb von Fachliteratur
- Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Aufwendungen zur Beratung von Gastfamilien
- Allgemeine Verpflegung (einschließlich Alkohol und Pfand)

Es können nur Ausgaben kalkuliert und abgerechnet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen und im direkten Bezug zu den Maßnahmen der besonderen Förderung stehen.

Die aufgeführten Ausgaben dürfen nicht bereits durch andere Zuschüsse oder Einnahmen über Dritte erstattet werden, da eine Doppelförderung unzulässig ist. Eine unzulässige Doppelförderung entsteht zum Beispiel, wenn für den besonderen Förderbedarf im BFD eine Referentin/ein Referent eingesetzt wird und hierfür Ausgaben angesetzt werden, obwohl diese Fachkraft bereits als Lehrkraft durch das entsprechende Bundesland oder bereits im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) finanziert wird.

Den Freiwilligen selbst dürfen im Rahmen der besonderen Förderung keine Kosten entstehen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Freiwilligen nicht in Vorleistung für anfallende Ausgaben treten dürfen.

### **6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben der besonderen pädagogischen Begleitung während des Maßnahmezeitraums**

#### **Personalkosten**

Es ist möglich, Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen der besonderen pädagogischen Begleitung zu kalkulieren und abzurechnen. Die Berechnung erfolgt analog zu der in den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 dargelegten Berechnung. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Arbeitgeberbrutto, Personalgemein- und Personalsachkosten.

Werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Sie Ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot, vgl. Nr. 1.3 ANBest-P). Eine höhere Vergütung als EG 10 TVöD kann aufgrund des Besserstellungsverbot nicht anerkannt werden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Personalkosten, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraums entstanden ist und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraums kassenwirksam bezahlt worden ist oder soweit sie im Finanzierungsplan vorgesehen waren und mit Nr. 1.3 ANBest-P (Vergleichbarkeit mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)) vereinbar sind. Der Geldfluss muss nachweisbar sein. Der Projektbezug muss eindeutig aus den Belegen hervorgehen. Überstunden sind nicht förderfähig und müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

Auf Verlangen einer prüfberechtigten Stelle müssen Sie die Personalkosten dem Grunde und der Höhe nach belegen. Dazu werden in der Regel der Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und/oder die Tätigkeitsbeschreibung, der Qualifikationsnachweis, der Stundennachweis bei anteiliger Beschäftigung im Projekt (weniger als 100%) und der Zahlungsfluss per Kontoauszug angefordert.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021.

### **Honorarkosten**

Gemäß den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 sind Honorarverträge schriftlich zu vereinbaren und gelten als Nachweise. Honorarverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Qualifikation der Honorarkraft
- Leistungsbeschreibung mit Benennung des Vertragsgegenstandes; Anzahl, Dauer und Zeitpunkt der zu leistenden Stunden/Tage; Stundensatz; Seminartitel
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien

Bei Abschluss von Honorarverträgen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Bei Honorarkräften, die mit TVöD-Mitarbeitern vergleichbar sind, ist als Honorar ein Stundensatz anzuerkennen, der dem vergleichbaren Bruttoentgelt nach TVöD entspricht.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung ermittelt werden.

### **Sprachkurskosten**

Grundsätzlich darf mehr als ein Sprachkurs/-förderangebot durchgeführt werden. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen Sprachkurse jedoch nicht den Schwerpunkt der Förderung bilden. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn zusätzliche Sprachkurse/-förderangebote im Rahmen der besonderen Förderung durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 liegen, ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist. Dabei sind ausschließlich Deutsch-Sprachkurse der Sprachniveaustufen A 1 bis B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erstattungsfähig.

### **Kosten für Netzwerktreffen und Fortbildungsangebote**

Für Netzwerktreffen von pädagogischen Fachkräften, in denen die pädagogische Begleitung der Freiwilligen thematisiert wird, können Ausgaben in angemessenem Umfang angesetzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben für Fachtagungen und/oder Fortbildungen, die nicht im Zusammenhang mit der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen stehen.

Zu den förderfähigen Fortbildungsangeboten zählen die notwendigen Fortbildungsgebühren, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie die Sachkosten für die Teilnahme der pädagogischen Fachkraft an der Fortbildung.

### **Fahrtkosten**

Für die Kalkulation und Abrechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle der Durchführung von Seminaren im Ausland sind Kosten nur bis zur deutschen Grenze beziehungsweise bis zum Flughafen erstattungsfähig. Bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen ist die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BRKG (20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro) anzuwenden.

### **Kosten für Seminare zur Inklusion**

Die pädagogischen Maßnahmen müssen das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine adäquate Durchführung eines BFD zu ermöglichen. Um dies zu unterstützen, können zusätzliche Kosten für Seminare zur Inklusion im Rahmen der besonderen Förderung geltend gemacht werden.

Ausgaben müssen für jede Freiwillige/jeden Freiwilligen individuell geltend gemacht werden und können nicht mit den Ausgaben für andere Freiwillige verrechnet werden. Eine pauschalierte Rechnungslegung ist nicht zulässig. Anerkannt werden nur Ausgaben, die tatsächlich und kassenwirksam entstanden sind und nachgewiesen werden können. Kalkulatorische Kosten und Spendenquittungen (zum Beispiel Spenden an einen Bildungsträger anstatt der Begleichung von Seminarrechnungen) sind nicht anererkennungsfähig. Aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welchen Empfänger und zu welchem Zweck Ausgaben für die pädagogische Begleitung erfolgt sind. Belege sind Originalrechnungen und dazugehörige Quittungen beziehungsweise Kontoauszüge.

Für jedes Seminar sind Teilnahmebescheinigungen bei der Antragstellerin/dem Antragsteller aufzubewahren. Bei selbst veranstalteten Seminaren ist für jeden Seminartag eine Liste mit den Namen und den Unterschriften der Teilnehmenden erforderlich. Eine Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmenden durch die Unterschrift einer Seminarleitung ist nicht ausreichend.

## 6.2 Finanzierung der Ausgaben

### **Eigenmittel**

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen.

### **Beantragte Zuwendung**

Die beantragte Zuwendung beträgt bis zu 100,00 Euro pro Maßnahmemonat innerhalb der Dienstzeit.

## 7 Pädagogisches Konzept

Für die besondere Förderung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die individuellen Benachteiligungen der/des Freiwilligen beschreibt und aufführt, welche pädagogischen Maßnahmen diese Benachteiligungen mindern und somit einen BFD ermöglichen sollen.

Mögliche Maßnahmen der besonderen Förderung können zum Beispiel sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A 1 bis B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen)
- Seminare zur Inklusion
- Zusätzliche Reflexionsgespräche

Die zusätzlichen Maßnahmen innerhalb der besonderen Förderung sind von den Maßnahmen der regulären pädagogischen Begleitung im BFD abzugrenzen.

## 8 Erklärungen

Wenn sich im Maßnahmezeitraum zeigt, dass die Durchführung des Maßnahmenpakets gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, ist das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bezüglich der Vorsteuerabzugsberechtigung (8.7) ist das Zutreffende anzukreuzen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei der Antragstellung anzugeben, ob sie/er für dieses Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, sind nur die Nettobeträge förderfähig, das heißt die Umsatzsteuer darf nicht bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, ist die Vorsteuer erstattungsfähig. In diesem Fall sind die Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer) anererkennungsfähig. Ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung für das Vorhaben gegeben ist, muss mit dem zuständigen Finanzamt beziehungsweise über die Steuerberaterin/den Steuerberater/die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer geklärt werden. Ebenso kann eine Umsatzsteuerbefreiung für das Projekt bestehen.

### **Rechtsverbindliche Unterschrift**

Der Antrag ist rechtsverbindlich von der dafür bevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Die rechtsverbindliche Unterschrift unter dem Antrag leistet die zur Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers berechtigte Person. Die Berechtigung ergibt sich zum Beispiel aus dem Handels-, Vereins-

oder Genossenschaftsregister, Gesellschaftervertrag oder der Satzung. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt wird, ist die Vertretungsberechtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

### **Verweise**

- Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 1. Januar 2021 (RLJFD) in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 15.01.2021 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“
- Merkblatt zur besonderen Förderung nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils aktuellen Fassung
- Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 19.01.2021 mit den Ausführungsbestimmungen der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG
- Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der jeweils aktuellen Fassung